

**Annahme und Ausgabe  
von Spenden im Sozialreferat  
Hilfen im Rahmen des Krieges in der Ukraine**

**Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Absatz 3 Satz 1 GO  
und § 25 GeschO vom 16. MRZ 2022**

**I. Sachverhalt und Rechtslage**

**1. Kurzbeschreibung des Sachverhalt**

Der Krieg in der Ukraine hat schon sehr viele Menschen in die Flucht getrieben. Bereits zahlreiche aus der Ukraine Geflüchtete haben München erreicht und der Zustrom scheint sich weiter zu verstärken. In München ist die größte ukrainische Gemeinde Deutschlands beheimatet. Zudem ist Kiew eine Partnerstadt Münchens.

Vor diesem Hintergrund und der sehr großen Spendenbereitschaft sowohl im privaten wie geschäftlichen Bereich hat das Direktorium der Landeshauptstadt München ein Spendenkonto unter dem Stichwort „Solidarität Ukraine“ eingerichtet (vgl. Dringliche Anordnung des Herrn Oberbürgermeisters vom 03.03.2022). Das Direktorium der Landeshauptstadt nimmt auf diesem Spendenkonto bereits Geldspenden ein, um Menschen und Projekte in München zu unterstützen, welche aufgrund des Krieges in der Ukraine in sozialen Notlagen befindlich sind.

Im Zuge der Krise haben sich zwischenzeitlich auch Unternehmen, wohltätige Organisationen sowie Privatpersonen gemeldet, welche dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München Sachspenden, aber auch geldwerte Leistungen zukommen lassen wollen. Ebenfalls ist nicht auszuschließen, dass Spender\*innen insbesondere und ausschließlich an das Sozialreferat etwa über die vom Sozialreferat verwalteten Stiftungen spenden wollen.

Die Abteilung Gesellschaftliches Engagement im Sozialreferat hat überdies umfassende Erfahrung im Umgang mit Spender\*innen.

Im Rahmen der Verwendung der Spenden sollen Menschen und Projekte in München unterstützt werden, aber auch gegebenenfalls Hilfstransporte in die Ukraine, dort wo die Hilfe aufgrund des Krieges dringend gebraucht wird - sei es jetzt akut oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Unterstützung bei Spätfolgen.

Insbesondere kommen in Betracht:

- Unterstützung sozialer Organisationen und Projekte zur Unterstützung der aus der Ukraine flüchtenden Menschen
- Versorgung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen (z. B. mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Produkten des täglichen Bedarfs, Willkommensgeschenken etc.)
- Projekte der Landeshauptstadt München, z. B. zur Unterstützung und Versorgung von Unterkünften für Geflüchtete
- Projekte zur Integration von Geflüchteten

## **2. Rechtslage und aktuelle Situation**

Aufgrund von § 22 Absatz 1 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrats (GeschO) hat jedes Referat Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorzulegen.

Gleiches gilt aufgrund von § 22 Absatz 1 Nr. 19 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrats für die Auszahlung entsprechender Mittel als Beihilfen an Einzelpersonen bis zu 6.000 Euro jährlich im Einzelfall und als Zuwendungen an juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen bis zu 10.000 Euro jährlich im Einzelfall.

Aufgrund der aktuellen Krisensituation ist es von besonderer Bedeutung, dass spontan und zeitnah auf die Bedarfe reagiert werden kann. Spenden werden kurzfristig und bedarfsgerecht angeboten und müssen vom Sozialreferat bzw. der Abteilung Gesellschaftliches Engagement entsprechend unmittelbar angenommen und weitergeleitet werden können. Es ist hier nicht umsetzbar, die für die Annahme von Zuwendungen über 10.000 Euro und deren Auszahlung zeitintensiven, notwendigen Verfahrensschritte über den Fachausschuss einzuhalten. Ebenso ist es nicht zielführend für jede größere Zuwendung bzw. deren Ausgabe jeweils eine Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters zu erlassen.

Die dargestellten Zuwendungen an das Sozialreferat laufen parallel zum städtischen Spendenkonto, für das das Direktorium zuständig ist, so dass eine weitere dringliche Anordnung erforderlich ist.

Das Sozialreferat bzw. die Abteilung Gesellschaftliches Engagement wird die Spenden selbstverständlich hinsichtlich der üblichen Erwägungen (vgl. Leitfaden der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Zuwendungen für kommunale Zwecke, Ziffer 5 Maßstab) prüfen und wie gewohnt dokumentieren.

Die Ausnahme von der Geschäftsordnung soll zunächst bis Ende Juli gelten. Sollte die Ukraine-Krise andauern und die o. g. Situation weiterhin vorliegen, kann die Geltungsdauer mit schriftlicher Anordnung des Oberbürgermeisters verlängert werden.

**3. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Stadtkämmerei, die Antikorruptionsstelle sowie das Direktorium, D-I-ZV, haben von dieser Dringlichen Anordnung Kenntnis genommen und bezüglich der Vorgehensweise keine Einwendungen erhoben.

**4. Begründung der Dringlichkeit**

Die aktuelle Situation bedingt eine besondere Eilbedürftigkeit und erfordert eine sofortige Entscheidung. Die Vorlage im Stadtrat kann nicht abgewartet werden.

**II. Behandlungsvorschlag**

Das Sozialreferat kann ab sofort abweichend von § 22 Nr. 7 und 19 der Geschäftsordnung des Stadtrates Zuwendungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise über 10.000 Euro annehmen und ausgeben. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.07.2022. Die Geltungsdauer kann bei weiterem Vorliegen der Krisensituation mit schriftlicher Anordnung des Oberbürgermeisters verlängert werden.

**III. Anordnung**

nach Behandlungsvorschlag.

Diese Dringliche Anordnung wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

Der Oberbürgermeister



Dieter Reiter

Die Referentin



Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin